

WISLIG-2020-0022

0.0.1. Teilrevision Gebührentarif

1. Ausgangslage

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes¹ (GG) vom 20. April 2015, in Kraft seit 1. Januar 2018, musste ein neuer kommunaler Gebührentarif erarbeitet werden. Dieser wurde vom Gemeinderat am 19. Dezember 2017 verabschiedet. Am 4. Juni 2019 verabschiedete der Gemeinderat eine kleinere Teilrevision.

Im Zuge der Aufarbeitung alter noch nicht abgeschlossener Baudossiers durch Jessica Wacker, Sachbearbeiterin Hochbau und Liegenschaftsverwaltung, wurden im Gebührentarif die Gebühren des Bauwesens überprüft. Der Gemeindeschreiber beauftragte Jessica Wacker damit, den ganzen Erlass auf Vollständigkeit, Richtigkeit und formelle Erfordernisse zu überprüfen.

Der Gemeindepräsident beantragt Genehmigung der Teilrevision des Gebührentarifs vom 19. Dezember 2017.

2. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Weisslingen vom 11. Dezember 2017 i.V.m § 4 Abs. 3 des GG beschliesst die Gemeindebehörde über weniger wichtige Rechtsätze in Form eines Behördenerlasse. Ebenso liegen Teilrevisionen von Behördenerlassen in der Kompetenz des Gemeinderates.

3. Teilrevision

Die Teilrevision beinhaltet sowohl materielle als auch rein formelle Anpassungen. Zudem wurden Ergänzungen notwendig, da sich übergeordnete Erlasse oder Verbandsvorgaben geändert haben und diese sich auf einzelne kommunale Gebühren niederschlagen. Zudem sind auch Erfahrungen seit Inkrafttreten des neuen Gebührentarifs in der Teilrevision berücksichtigt worden.

3.1 Die einzelnen Bestimmungen (Synoptische Übersicht)

Die Änderungen werden in der nachfolgenden synoptischen Übersicht aufgeführt und wo notwendig kommentiert.

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
(Ingress) Vorbemerkung: Die mit * bezeichneten Tarife sind mehrwertsteuerpflichtig.	Vorbemerkung: Die mit * bezeichneten Tarife sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist im aufgeführten Preis nicht inbegriffen.	Es handelt sich hier um eine Präzisierung. Ergänzend sei bemerkt, dass die Mehrwertsteuer (MWST) bewusst nicht in die Gebühren eingerechnet wird, da sie sich jederzeit ändern kann. Durch die Angaben des «Nettobetrag» muss bei Änderungen des MWST-Satzes nicht jedes Mal der Gebührentarif angepasst werden.
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	Art. 4 Gesuche gemäss § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)	Formalie, bei erstmaliger Erwähnung eines Erlasses wird dessen Titel ausgeschrieben.

¹ LS 131.1

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
Art. 5 Spesen, Porti, Mahngebühren, Verzugszinsen ... Fahr- CHF 1.00* zeugspe- sen pro km Fahrzeugspe- CHF 1.00/km* sen pro km ...	Die Bezeichnung der Einheit wird neu dem Stundenansatz zugeordnet. Dient der besseren und klareren Lesbarkeit.
Art. 7 Personalkosten Personal- kosten (wenn nicht et- was ande- res gere- gelt ist) Gemein- CHF 120.00 deschrei- ber/-in pro Stunde Abtei- CHF 85.00 lungslei- ter/-in pro Stunde Sachbear- CHF 60.00 beiter/-in pro Stunde Werkmeis- CHF 75.00 ter/-in oder Brunnen- meister/-in pro Stunde Hauswart/- CHF 80.00 in pro Stunde Lernende/- CHF 30.00 r pro Stunde Administ- CHF 50.00 ration	Personalkos- ten (wenn nicht etwas anderes gere- gelt ist) Gemein- CHF 120.00/h schreiber/-in pro Stunde Abteilungslei- CHF 85.00/h ter/-in pro Stunde Sachbearbei- CHF 60.00/h ter/-in pro Stunde Werkmeister/- CHF 75.00/h in oder Brun- nenmeister/-in pro Stunde Hauswart/-in CHF 80.00/h pro Stunde Lernende/-r CHF 30.00/h pro Stunde Administration CHF 50.00 (einmalig pro Ereignis)	Die Bezeichnung der Einheit wird neu dem Stundenansatz zugeordnet. Dient der besseren und klareren Lesbarkeit.
Art 8. Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben ¹ Die Gebühren werden grundsätz- lich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäude- teils festgesetzt:	Art. 8 Bewilligungsgebühren ¹ Die Gebühren für die Prüfung des Baugesuchs sowie den Entscheid über das Vorhaben werden grund- sätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteils fest- gesetzt:	Der Artikeltitle wurde geän- dert und der erste Absatz präzisiert.
Art. 8 Abs. 1... (Ist-Tabelle ist aus übersichtlich- keitsgründe hier nicht darge- stellt.)	(die neue Tabellenstruktur ist in Ka- pitel 3.2 aufgeführt)	Bei der Ausarbeitung der Baubewilligungen wurde festgestellt, dass die Auf- wände der Bauabteilung durch die zu tiefen Ansätze

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
		für grosse Bauvolumen bei weitem nicht abgedeckt sind. Abgesehen davon liegen diese Ansätze im Vergleich mit anderen Gemeinde am unteren Limit. Zudem wurde die Tabelle vereinfacht, da die alte mehr Fragen aufwarf als Klarstellungen bewirkte.
—	Art. 8 Abs. 1... Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m ³ werden Teilvolumen von je 20'000 m ³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.	Dieses Splitting bei sehr grossen Bauvolumen erlaubt ein besseres Management der Kostenberechnung sowohl für den Bauherrn als auch für die Bewilligungsbehörde.
Art. 8 Abs. 2 ...Kanalisationsbewilligung, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen folgende...	..., Entscheide betreffend Erfüllung von Nebenbestimmungen , Kanalisationsbewilligung, Wasseranschlussbewilligung , Umgebungspläne, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuche um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen pro Gesuch/Entscheid/Bewilligung folgende...	Es handelt sich hier um eine Ergänzung und Präzisierung aufgrund der Erfahrungen in der Anwendung des Gebührentarifs.
Art. 8 Abs. 2... Gesuche mit geringem Aufwand CHF 600.00 Gesuche mit mittlerem Aufwand CHF 1'200.00 Gesuche mit hohem Aufwand CHF 2'400.00	 Gesuche mit geringem Aufwand CHF 800.00 Gesuche mit mittlerem Aufwand CHF 2'000.00 Gesuche mit hohem Aufwand CHF 3'000.00	Auch hier wurde aufgrund der Praxis festgestellt, dass die Pauschalen zu tief sind. Vor allem bei mittleren und grossen Bauten steigt die Komplexität der Bearbeitung der Baugesuche überproportional an.
Art. 8 Abs. 5... Für Tätigkeiten gemäss Art. 10 und 11, welche...	Für Tätigkeiten gemäss Art. 10 und 11, welche...	Es handelt sich hier um eine formelle Korrektur.
Art 10. Baukontrollen ¹ Für Baukontrollen (erste Bauphase bis und mit Stand Rohbau/Aufrichte, zweite Phase bis zur Schlussabnahme, einschliesslich Bezug) werden anteilmässig pro Phase zusätzlich 50 % der Bewilligungsgebühr verrechnet. Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen usw.) entfällt	Art. 10 Kontrollgebühren ¹ Für die Rohbau- und Schlussabnahme beträgt die Kontrollgebühr bis zu 50 % der Bewilligungsgebühr Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen usw.) entfällt die Kontrollgebühr für die erste Phase.	Der Artikeltitel wurde aufgrund des Inhalts angepasst. Durch die Präzisierung des ersten Satzes kann der zweite Satz ersatzlos gestrichen werden.

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
die Kontrollgebühr für die erste Phase.		
Art 12. Baulicher Strassenunterhalt Die Ansätze und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Grabtarif des kantonalen Tiefbauamtes über die Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabung im Strassengebiet und werden deshalb hier nicht speziell aufgeführt.	¹ Die Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Aufgrabungstarif (Anhang zum Aufgrabungsreglement) des kantonalen Tiefbauamtes ² . ² Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abs. 1 der Bestimmung wird folgende Gebühr erhoben:	Formelle Änderung, indem das erwähnte übergeordnete Dokument namentlich mit Fussnote präzisiert wird.
Art. 13 Unterhaltsbetrieb Es gelten die Verrechnungsansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes für Personalstunden und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.	Es gelten die Verrechnungsansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes für Personalstunden und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.	Es geht hier um Gebühren für Aufwendungen, die man zugunsten Privater erbringt. Bis heute war dies nicht der Fall. Generell erledigt die Gemeindeverwaltung keine Aufträge für Private mit eigenem Personal und eigenem Maschinenpark. Deshalb wird dieser Artikel ersatzlos gestrichen. Stundenansätze für Mitarbeitende sind in Artikel 7 aufgeführt.
Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen Aufwendungen Baulicher Zivilschutz: [Nachfolgenden Gebühren nicht einzeln aufgelistet] [Diverse Beträge]	(Neu) Baustopp CHF 300.00 Aufhebung Baustopp CHF 500.00 Kanalfernseh-aufnahmen nach Aufwand Publikation CHF 200.00 Aufwendungen baulicher Zivilschutz (Behandlung, Kontrollen und Schlussabnahme) nach Aufwand [Nachfolgenden Gebühren nicht einzeln aufgelistet] [Diverse Beträge]	Auch hier wurde aufgrund der Praxis festgestellt, dass diese neuen Gebühren für die bezeichneten Aufwände fehlen. Die Publikationsgebühr wird gestrichen, da sie bis heute nicht in Rechnung gestellt wird. Ist in der Bewilligungsgebühr enthalten. Die einzelnen Gebühren werden gestrichen, da die Arbeiten schon heute nach Aufwand verrechnet werden. Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 KZV) gemäss § 27 KZV	Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale Zivilschutzverordnung, KZV ³) gemäss § 27 KZV	Formelle Anpassung

² https://tba.zh.ch/internet/baudirektion/tba/de/unterhalt_betrieb/formulare_merkblaetter.html.

³ LS 522.1.

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
<p>Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen</p> <p>gemäss gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion</p>	<p>Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen</p> <p>gemäss gültigen Richtlinien der Baudirektion Kanton Zürich für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen gemäss Anhang</p>	<p>Formelle Anpassung. Zusätzlich empfiehlt das kantonale Hochbauamt die Tarife in einem Anhang aufzulisten.</p>
<p>Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées</p> <p>Gas- oder Ölheizungen und Kamin:...</p> <p>...Automatische Holzfeuerungsanlagen (Pellets / Schnitzelfeuerungen)...</p>	<p>Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées</p> <p>Beteiligung für Gas- oder Ölheizungen, Kamine, automatische Holzfeuerungsanlagen (Pellets / Schnitzelfeuerungen):...</p>	<p>Korrektur Doppelnennung</p> <p>Zusammenfassung zweier Kategorien zu einer, da die gleichen Gebührentarife gelten.</p>
<p>Behandlung von Gesuchen für Tankanlagen...:</p> <p>Amtliche Vermessung</p> <p>gemäss kantonomer Verordnung für Geodaten</p>	<p>Bewilligung für Tankanlagen...:</p> <p>Amtliche Vermessung</p> <p>gemäss kantonomer Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)⁴</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>Betriebskontrollen für technische Anlagen Aufzugsanlagen</p> <p>gemäss Richtlinien Hochbauamt Ausgabe 2010</p>	<p>Betriebskontrollen für technische Anlagen Aufzugsanlagen</p> <p>gemäss gültigen Richtlinien der Baudirektion Kanton Zürich für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen gemäss Anhang 1</p>	<p>Formelle Anpassung. Zusätzlich empfiehlt das kantonale Hochbauamt die Tarife in einem Anhang aufzulisten.</p>
<p>Art. 15 Bibliothek</p> <p>...</p> <p>Defekte Hüllen Tonkassetten CD-, DVD-Hüllen</p>	<p>...</p> <p>Defekte Tonkassettenhüllen Defekte normale CD-Hüllen Defekte CD-, DVD-Hüllen</p>	<p>Vereinfachung der Gebührentitel. Zusätzlich wurde die neue Gebühr für defekte normale CD-Hülle aufgenommen, da diese von der Bibliothek jeweils durch robustere Ersetzt werden. Man hat</p>

⁴ LS 704.15.

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
		festgestellt, dass die Originalhüllen sehr schnell und oft brechen.
Art. 16 Hallenbad Einzeleintritt Erwachsene, ortsansässig Einzeleintritt Erwachsene, auswärtig ... 11er Abo Erwachsene, ortsansässig 11er Abo Erwachsene, auswärtig	Einzeleintritt Erwachsene, ortsansässig Einzeleintritt Erwachsene, auswärtig ... 11er Abo Erwachsene, ortsansässig 11er Abo Erwachsene, auswärtig	Da die Preise identisch sind gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen ortsansässige und nicht ortsansässige Kunden.
Art. 17 Schulanlagen ... Mehrzweckraum Schmittenacher 2 Einmalbelegungen ... Mehrzweckraum Schmittenacher 2 keine Dauerbelegung möglich Kindergartenräumlichkeiten Einmalbelegungen Für ortsansässige Personen und Organisationen CHF 45.00 Für nicht ortsansässige Personen und Organisationen CHF 65.00	... Mehrzweckraum Schmittenacher 2 Einmalbelegungen (keine Dauerbelegung möglich) ... Mehrzweckraum Schmittenacher 2 keine Dauerbelegung möglich Kindergartenräumlichkeiten Einmalbelegungen (keine Dauerbelegung möglich) für ortsansässige Personen und Organisationen pro Stunde CHF 45.00/h für nicht ortsansässige Personen und Organisationen pro Stunde CHF 65.00/h	Vereinfachung und Präzisierung der Gebührentitel. Es werden keine Räumlichkeiten der Kindergärten vermietet. Diese Gebühr wird ersatzlos gestrichen Die Bezeichnung der Einheit wird neu dem Stundenansatz zugeordnet. Dient der besseren und klareren Lesbarkeit.
Art. 18 Widum ... Vorplatz und Foyer pro Tag CHF 30.00 Foyer pro Tag CHF 30.00 Saal inkl. Bühnenanlage, inkl. CHF 130.00	... Saal (immer inkl. Bühnenanlage und inkl. Foyer) pro Tag CHF 250.00	Erfahrungen seitens der Hauswartung haben gezeigt, dass eine alleinige Vermietung des Foyers nie stattfindet, der Aufwand für die Saalreinigung mit oder ohne Bühne kaum ins Gewicht fällt und dass die Nachreinigungen und die Kontrolle des

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
Foyer pro Tag Saal ohne Bühnenanlage, inkl. Foyer pro Tag ... Grossküche inkl. Geschirr pro Tag Benützung Vereinsräume für Sitzungen Für ortsansässiger Vereine Für nicht ortsansässige Vereine Für private Anlässe Für ortsansässige Personen und Organisationen Für nicht ortsansässige Personen und Organisationen	... Grossküche CHF 100.00 inkl. Geschirr pro Tag ... (die neuen Tabellenstruktur ist in Kapitel 3.2 aufgeführt) ... Grossküche CHF 70.00 inkl. Geschirr pro Tag ... Hauswarteentschädigung für Einrichten, Abbrechen und Reinigen Nach Aufwand ... Für ortsansässige Vereine Gebührenfrei Für nicht ortsansässige Vereine Zuschlag 100 % Für private Anlässe Zuschlag 150 % ... Für ortsansässige Personen und Organisationen CHF 45.00 Für nicht ortsansässige Personen und Organisationen CHF 65.00	Geschirrs nach jeder Belegung einiges an Aufwand bedeutet. Deshalb wurden die Tarife zusammengefasst, erhöht und sind zu effektiven Kosten abzurechnen. ... Es wurde eine Präzisierung gemacht, so dass nun in einer neuen Tabellenform die effektiven Preise für die verschiedenen Benutzerkategorien ausgewiesen sind. ... Leistungen der Hauswartungen sind nach Aufwand zu vergüten, weil sich gezeigt hat, dass nach jeder Veranstaltung von Vereinen oder Privaten ein erheblicher Reinigungsaufwand zu tätigen ist.
Art. 20 Familienbegegnungszentrum „Rägeboge“ ... Nutzung Küche	... ortsansässige Vereine ohne kommerzielle Nutzung, mit Küche	Gebührentitel wurde präzisiert.
Art. 24 Ausländerinnen und Ausländer ... Über 25 Jahre c) Einzelpersonen d) Ehepaar	... Über 25 Jahre ae) Einzelpersonen bd) Ehepaar	Aufzählungsnummer wurde korrigiert.
Art. 30 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige ... Identitätskarte für Erwachsene	... Identitätskarte CHF 65.00 für Erwachsene (Stand 2017)	Es wird nicht mehr auf einen Stand Bezug genommen, sondern nur noch generisch auf den übergeordneten Kantonalen Erlass. Demzufolge wurden auch die Preise aktualisiert.

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
1993 = 100) + MWST Urnen- Basis: 3'700.00* + grab Index (Stand LIK ⁸ 1993 = 100) + MWST Kinder- Basis: 3'300.00* + grab Index (Stand LIK ⁹ 1993 = 100) + MWST	101.3 Punkte, Basis 2015) + MWST Urnen- Basis: 3'700.00* + grab Index (Stand LIK ¹¹ 101.3 Punkte, Basis 2015) + MWST Kinder- Basis: 3'300.00* + grab Index (Stand LIK ¹² 101.3 Punkte, Basis 2015) + MWST	
Art. 40 Kontrollen ... Inspektionen Gebührenfrei ohne Bean- standungen	... Inspektionen gebührenfrei ohne Bean- standungen o- der bis 4 Zif- fern	Präzisierung. Die Ziffern ver- weisen auf den Inspektions- rapport des Kantons. Der Schwellwert liegt bei vier Mängel. Wird dieser über- schritten, werden Gebühren fällig.
Art. 41 Zusätzliche gebühren- pflichtige Leistungen ... Zeitauf- CHF 110.00 wand Fahrzeug- CHF 1.60 kilometer (inkl. Zeit- aufwand) Fotos zur CHF 6.00 Tatbe- standsauf- nahme, pro Bild	... Pro Stunde CHF 110.00/h Zeitaufwand Fahrzeugkilo- CHF 1.60/km meter (inkl. Zeitaufwand) Fotos zur Tat- CHF 6.00/Bild bestandsauf- nahme, pro Bild	Die Bezeichnung der Einheit wird neu dem Stundenansatz zugeordnet. Dient der besse- ren und klareren Lesbarkeit.
Art. 44 Abgaben für gebrannte Wasser ...	(Neu) Die Gebühren richten sich nach § 15 der kantonalen Verord- nung zum Gastgewerbegesetz ¹³	Formelle Präzisierung
Art. 46 Waffenscheine Gemäss Anhang zur eidgenös- sischen Verordnung über Waf- fen, Waffenzubehör und Muni- tion (SR 514.541) ...	Die Gebühren richten sich nach An- hang 1 der eidgenössischen Ver- ordnung über Waffen, Waffenzube- hör und Munition ¹⁴ : ...	Formelle Präzisierung
Art. 48 Freiwillige Angebote Blockflötenunterricht, pro Schul- jahr	Art. 48 Freiwillige Ange- bote-Schulangebote Blockflötenunterricht, pro Schuljahr ohne Lehrmittel und Instrument	Formelle Präzisierung

⁸ LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

⁹ LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

¹¹ LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

¹² LIK = Landesindex der Konsumentenpreise

¹³ LS 935.12

¹⁴ SR 514.541. Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
<p>...</p> <p>Teilnahme an Lagern Die Verpflegungsbeiträge bei auswärtigem Schulbesuch, Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen richten sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts (Grundlage §11 Abs. 3 Volksschulgesetz (VSG)).</p> <p>...</p> <p>...der Schule Weisslingen jedes Jahr durch die Schulleitung festgelegt.</p>	<p>...</p> <p>Teilnahme an Lagern Die Verpflegungsbeiträge bei auswärtigem Schulbesuch, obligatorischen Klassenlagern und mehrtägigen obligatorischen Schulreisen stützen sich auf § 11 Abs. 2 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG)¹⁵ und richten sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts:</p> <p>...</p> <p>...der Schule Weisslingen auf Antrag der Schulleitung jährlich durch die Schulpflege jedes Jahr durch die Schulleitung festgelegt und auf der Homepage der Schule aufgeschaltet.</p>	<p>Eine Präzisierung ist insofern notwendig, als dass sog. Sekundärdokumente, auf die Bezug genommen wird, zu veröffentlichen sind. Nur so kann sich der interessierte Bürger ein Bild von den Gebühren machen.</p> <p>Anpassung auf das tatsächliche Verfahren.</p>
<p>Art. 51 Parkierung Die Parkierungsgebühren richten sich nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juli 2008.</p>	<p>Die Parkierungsgebühren richten sich nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juli 2008.</p>	<p>Der Artikel wird ersatzlos gestrichen. Im erwähnten GR-Beschluss wurden lediglich auf dem Parkplatz Steinaacher und für das Nachparkieren Gebühren erhoben. Erstere sind für den Gebührentarif nicht relevant, da es sich um Mietparkplätze handelt. Nachparkgebühren wurden nie erhoben, da aufgrund formeller und materieller Mängel in der Umsetzung auf diese Gebühr verzichtet wurde.</p>
<p>Art. 52 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein</p> <p>...</p> <p>bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei</p>	<p>(Neu) Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zur kantonalen Sondergebrauchsverordnung¹⁶.</p> <p>...</p> <p>Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) wird keine Gebühr erhoben.</p>	<p>Formelle Präzisierung</p> <p>Sprachliche Korrektur</p>
<p>Art. 53 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes</p> <p>...</p>	<p>(Neu) Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zur kantonalen Sondergebrauchsverordnung¹⁷.</p> <p>...</p>	<p>Formelle Präzisierung</p>

¹⁵ LS 412.100

¹⁶ LS 700.3

¹⁷ LS 700.3

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
Art. 56 Neubeurteilung, Grundgebühr ... Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde.	Art. 56 Neubeurteilung, Grundgebühr ... Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grund Gebühr nach dem Aufwand der Behörde.	Die Grundgebühr entfällt, da ansonsten angenommen werden müsste, dass es neben dieser noch weitere Gebühren gibt.
Art. 57 Friedensrichter Gebühr Schlichtungsverfahren ...	Art. 57 Friedensrichter / Schlichtungsverfahren Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren richtet sich nach § 3 der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ¹⁸ : ...	Formelle Präzisierungen

3.2 Besondere Bestimmungen

Art. 8 Abs. 1 Bewilligungsgebühren

Die Gebühren für die Baubewilligung wurden vereinfacht und richten sich neu gemäss nachfolgender Tabelle.

Rauminhalt	Ansatz
bis und mit 50 m ³	CHF 400.00
ab 50 m ³ bis und mit 1'000 m ³	CHF 2.80/m ³
für weitere 500 m ³	CHF 2.60/m ³
für weitere 500 m ³	CHF 2.40/m ³
ab 2'000 m ³ bis und mit 20'000 m ³	CHF 2.00/m ³

Art. 18 Widum

Die Vermietung der Vereinsräume 1 bis 3 im Widum wird neu gemäss nachfolgender Tabelle geregelt. Die Tarife haben sich dabei nicht geändert.

Benützung Vereinsräume für Sitzungen	für ortsansässige Verein		für nicht ortsansässige Vereine		für private Anlässe	
Vereinsraum Nr. 1 pro Tag	gebührenfrei	CHF	80.00	CHF	100.00	
Vereinsraum Nr. 2 pro Tag	gebührenfrei	CHF	60.00	CHF	75.00	
Vereinsraum Nr. 3 pro Tag	gebührenfrei	CHF	20.00	CHF	25.00	

4. Termine

Aus finanztechnischen Überlegungen (Finanzjahr gleich Kalenderjahr) soll der revidierte Erlass Gebührentarif per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

5. Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Teilrevision des Gebührentarifs der Gemeinde Weisslingen vom 1. Juni 2019 wird zugestimmt.
2. Der Gebührentarif tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
3. Der Gebührentarif ist zu publizieren.

¹⁸ LS 211.11



4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Geht an (Original):
 - 5.1 Aktenablage (eGeKo)
6. Mitteilung mit separatem Schreiben:
 - 6.1 Kader der Gemeindeverwaltung